

Richtlinien zur Vergabe der Ehrenamtskarte in Form der PfälzerwaldCard in der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland vom 1. September 2017

§ 1 Zielsetzung

Die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland möchte die unterschiedlichen Formen des bürgerschaftlichen Engagements, das nicht auf materiellen Gewinn ausgerichtet und im gemeinwohlorientierten öffentlichen Raum angesiedelt ist, in geeigneter Weise honorieren. Dazu zählen alle Formen ehrenamtlicher Betätigung, die darauf gerichtet sind, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

§ 2 Ausgabe

Jede Gemeinde/Stadt gibt die Ehrenamtskarten in eigener Zuständigkeit und Verantwortung aus. Dabei erhalten Gemeinden bis 500 Einwohner 5 Karten, bis 1.000 Einwohner 10 Karten, bis 1.500 Einwohner 15 Karten, bis 2.000 Einwohner 20 Karten, die Stadt Dahn 45 Karten.

Bei Bedarf kann auch der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Karten ausgeben.

§ 3 Vergabekriterien und Gültigkeit

Um eine möglichst einheitliche Vergabe zu erreichen, sollten folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Das 16. Lebensjahr soll vollendet sein
- Der Empfänger soll keine sonstige finanzielle Entschädigung erhalten
- Mindestens 100 Stunden pro Jahr ehrenamtlich erbringen oder sich ganz außergewöhnlich engagieren

Mehrere Tätigkeiten bei verschiedenen Trägern können zusammengezählt werden.

Die Ehrenamtskarte ist ab Ausstellung 2 Jahre gültig.

§ 4 Antragsverfahren

Vorschläge für die Ehrenamtskarte können natürliche oder juristische Personen formlos an den Orts/Stadtbürgermeister richten. Vorschläge, die bei der Verbandsgemeinde eingehen, werden dem Orts/Stadtbürgermeister zur Entscheidung vorgelegt. Der Orts/Stadtbürgermeister teilt der Verwaltung mit, wer eine Karte erhalten soll. Die Verwaltung produziert die Karten mit Namen und Anschrift und übergibt sie an den Orts/Stadtbürgermeister, der die Verleihung in eigener Zuständigkeit regelt.

§ 5 Vergünstigungen

Die Vergünstigungen der Ehrenamtskarte ergeben sich aus der Broschüre „PfälzerwaldCard“ in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie wird zusammen mit der Ehrenamtskarte ausgehändigt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. September 2017 in Kraft.

Dahn, den 1. September 2017

